

Ordnung

für die Studierendenwohnanlagen der Augustana-Hochschule

§ 1 Wohnberechtigung

(1) Wohnberechtigt sind ordentlich immatrikulierte Studierende sowie Teilnehmende am Studiengang zum / zur Pfarrverwalter*in an der Augustana-Hochschule. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Zimmers in einer der Studierendenwohnanlagen der Augustana-Hochschule besteht nicht.

(2) Zur Vermeidung von Leerstand im Wohnheim ist die Augustana-Hochschule berechtigt, Zimmer befristet auf die Dauer von jeweils einem Semester anderweitig zu vermieten. Wird mit Personen, die nicht nach § 1 Abs. 1 wohnberechtigt sind, ein befristeter Vertrag abgeschlossen, sind diese verpflichtet, zum Ausgleich den jeweils gültigen Sozialbeitrag pro Semester zu entrichten.

Zur Vermeidung von Leerstand können die vorgenannten befristeten Verträge jeweils um ein Semester verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Es muss sichergestellt werden, dass Wohnberechtigte nach § 1 Abs. 1 vorrangig berücksichtigt werden.

(3) Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Nicht wohnberechtigt sind darüber hinaus Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 35 Jahre sind. Von der Höchstaltersgrenze nach Satz 2 kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (Härtefall) abgewichen werden. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für Teilnehmende am Studiengang zum / zur Pfarrverwalter*in.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

(1) Studierende, die behindert oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Lage besonders förderungswürdig sind, werden vorrangig aufgenommen.

(2) Bei der Vergabe der Wohnplätze ist die Hochschule berechtigt, eine Auswahl der Bewerber*innen nach persönlichen Merkmalen vorzunehmen, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner*innenstrukturen sicherzustellen.

(3) Einzelheiten des Belegungsverfahrens können durch die Verwaltung der Hochschule geregelt werden.

§ 3 Wohndauer

(1) Die Wohndauer ist in der Regel auf insgesamt zwölf Semester beschränkt.

(2) Die Wohndauer kann bei Studierenden verlängert werden, die

- a) aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Lage besonders förderungswürdig sind um höchstens vier Semester.
- b) in ihrem letzten Wohnsemester schwanger werden um bis zu zwei Semester ab Geburt des Kindes.
- c) als studentische Vertreter*innen im Senat oder als Mitglieder in anderen Gremien der Verfassten Studierendenschaft tätig waren um die Zahl ihrer in solchen Gremien aktiven Semester, höchsten jedoch um vier Semester.
- d) kurz vor der Beendigung ihres Studiums stehen um den in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungszeitraum.

(3) Von der Begrenzung der Wohndauer kann abgesehen werden bei Studierenden, die behindert sind.

(4) Über die Verlängerung oder Entfristung entscheidet auf Antrag die Verwaltung der Augustana-Hochschule. Im Fall eines Widerspruches entscheidet der / die Rektor*in der Hochschule.

§ 4 Gewerbliche Vermietung

Räumlichkeiten und Flächen in den einzelnen Wohnheimen, die für Wohn- oder Gemeinschaftszwecke nicht geeignet sind, können einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

§ 5 Hausrecht, Hausordnung

(1) Das Hausrecht im Studierendenwohnheim wird von dem / der Rektor*in der Hochschule ausgeübt. Er / Sie kann diese Befugnis an unterstellte Mitarbeiter*innen delegieren.

(2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann der / die Rektor*in die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- schriftlicher Verweis,
- Androhung der fristlosen Kündigung,
- fristlose Kündigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.02.2020 in Kraft. Sie wird durch Aushang an der Augustana-Hochschule sowie in den Wohnheimen bekannt gemacht.

Prof. Dr. Heike Walz

Rektorin